

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Diebstahl

Qualifizierungen – Privilegierungen

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der **Art eines Berufs** ausübt...



BGE 123 IV 113 E. 2c.



Gewerbsmässigkeit

«... "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter... darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen **Einkünfte** zu erzielen, die einen **namhaften Beitrag** an die Kosten zur Finanzierung seiner **Lebensgestaltung** darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben...»



BGE 123 IV 113 E. 2c.

Gewerbsmässigkeit

- Robin Hood
- Beschaffungsdiebstahl
- Milliardärsdiebstahl
- Kleptomanen



Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft,
wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Bandenmässigkeit

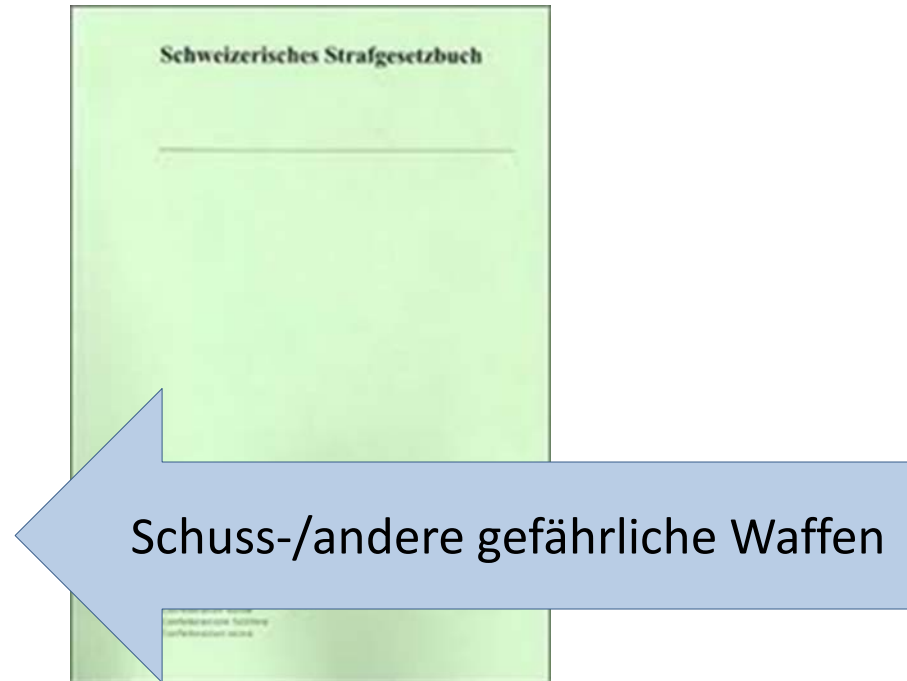
«...Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken».



BGE 135 IV 158 E. 2

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine **Schusswaffe** oder eine andere **gefährliche Waffe** mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- **Schusswaffe**
 - Feuerwaffe
 - Funktionsfähig/geladen
- **Gefährliche Waffe**
 - Luftgewehre (?)
 - Gefährliche Hieb-/Stichwaffen

Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe **mit sich führt** oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Mitführen reicht
- Einsatz muss nicht geplant sein

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Andere Gefährlichkeit

Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine **besondere Gefährlichkeit** offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Botschaft: «in der besonders kühnen, verwegenen, heimtückischen oder skrupellosen Art der Tatbegehung gesehen»

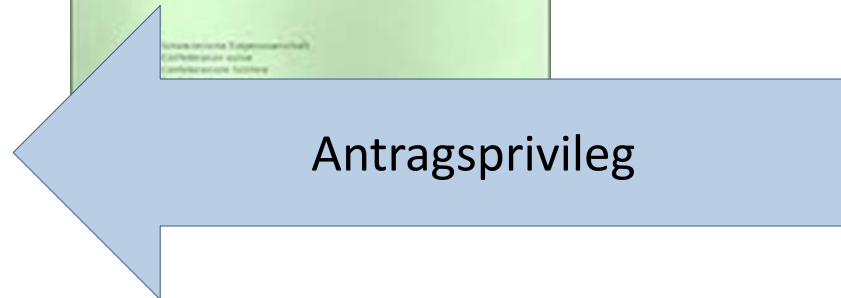
Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine **besondere Gefährlichkeit** offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Planmässige Entreissdiebstähle bei Betagten (?)
- Plünderung nach Katastrophen (?)
- Kettensäge, Schneidbrenner (?)
- Sprengstoff
- Baseballschläger
- Kampfhund
- Einbruchdiebstahl (?)

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Antragsprivileg

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines **Angehörigen** oder **Familiengenossen** wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 110 StGB

- 1 Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.
- 2 Familiengenossen sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172^{ter} StGB

Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.



Objektive Voraussetzungen

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

- Fr. 300.– (BGE 121 IV 261)

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Subjektive Voraussetzungen

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

- Wille muss auf Geringfügigkeit gerichtet sein

Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

- A. findet ein Portemonnaie und nimmt es mit nach Hause.
- Dort stellt er fest, dass lediglich Fr. 50.– darin sind.



Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

- A. ist schon einen ganzen Tag vergeblich auf «Beutefang».
- Dann sieht er einen Obdachlosen, der eingenickt ist.
- Nach dem Motto «besser wenig als nichts» nimmt er ihm die Tasche weg.
- Zu seiner Überraschung findet er darin ein neues iPhone.



Rechtsfolge

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf **Antrag**, mit **Busse** bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Privilegierung

- Antragsdelikt
- Übertretung

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Rechtlich ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Diebstahl
- Bandenmässiger Diebstahl
- Gefährlicher Diebstahl
- Raub
- Erpressung

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Systematisch: Nur Vermögensstraftaten des 2. Titels (Art. 137 ff.)

Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0
4. Allgemeine Bestimmungen.	
<i>Aufgehoben</i>	Art. 172
Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe	Art. 172 ^{bis}
Geringfügige Vermögensdelikte	Art. 172 ^{ter}
Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	

Anwendungsbereich

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137-160)
2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder – vergehen (Art. 163-171^{bis})
4. Allgemeine Bestimmungen (Art. 172-172^{ter})

Zweiter Titel:¹¹⁰ **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Art. 137

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.
Unrechtmässige Aneignung

Art. 172¹²⁴

4. Allgemeine Bestimmungen.
...

Art. 172^{bis}

Ist in diesem Titel ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht, so kann der Richter diese in jedem Falle mit Geldstrafe verbinden.¹²⁵

Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe

Art. 172^{ter}

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Geringfügige Vermögensdelikte

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Betrug
- Gewerbsmässige Hehlerei
- Gewerbsmässiger Einbruchdiebstahl

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 III)
- Erheblicher Nachteil durch Sachentziehung (Art. 141)
- Grosse Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2)

Raub

Art. 140 StGB

Post Fraumünster

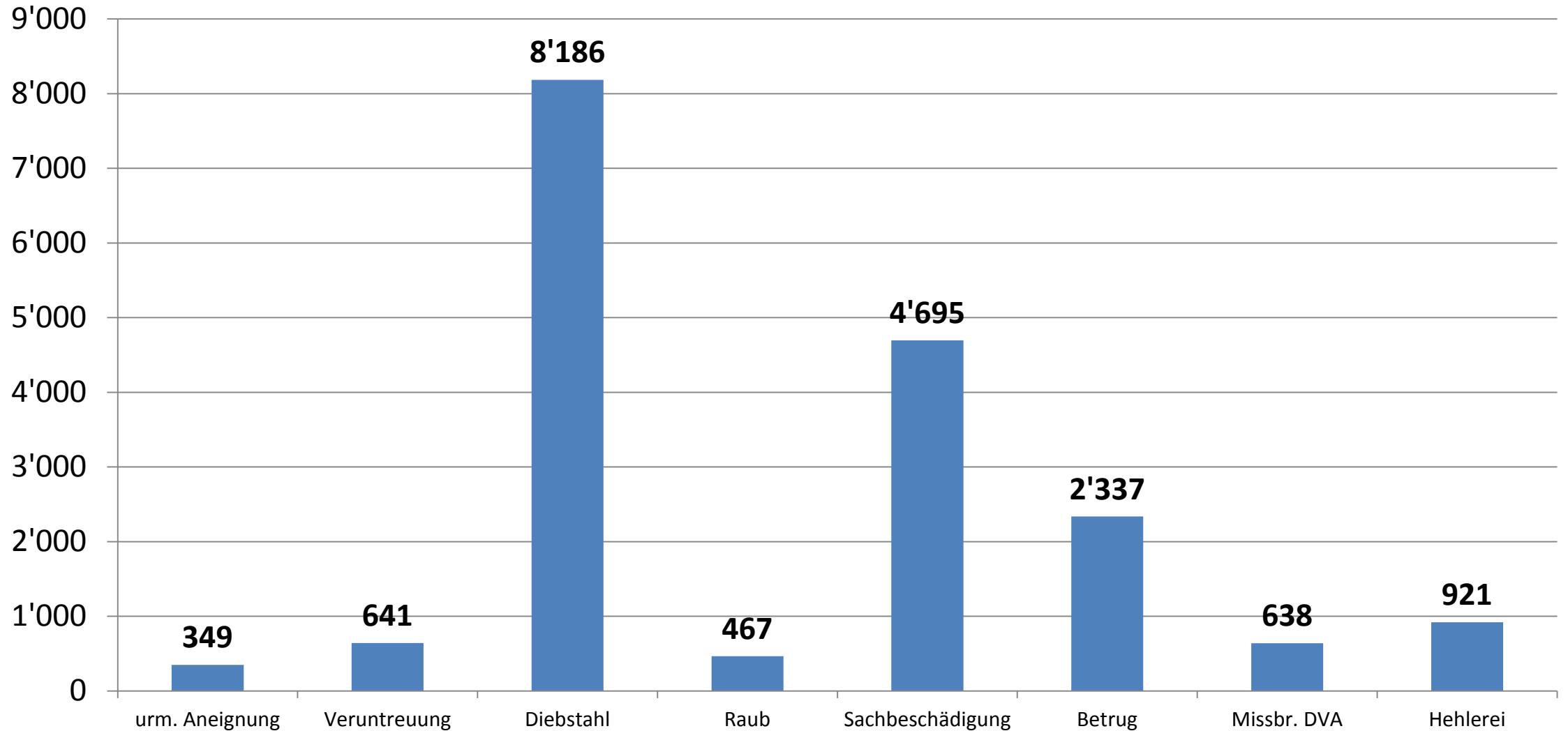
31. März 1999 Anklage
Bezirksgericht Zürich:

- 2 ½ Jahren bis 6 ½ Jahren
- 27 Millionen CHF fehlen bis heute

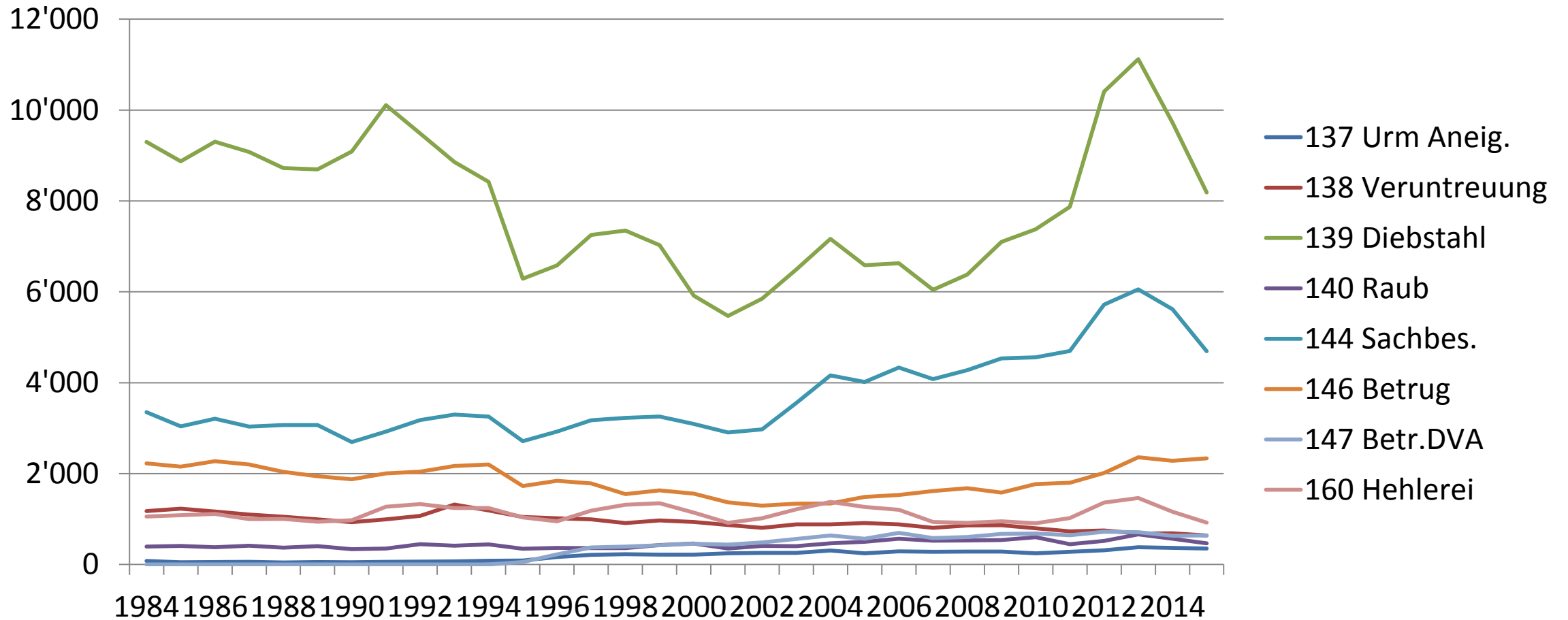


Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Vermögensdelikte 1984-2015



Systematik der Aneignungsdelikte



Fremde bewegliche Sache

Grunddelikt: Aneignung in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)

Qualifikation: Vertrauensbruch
Veruntreuung (Art. 138.1 I)

Qualifikation: Gewahrsamsbruch
Diebstahl (Art. 139)

Qualifikation: Erzwungener Gewahrsamsbruch
Raub (Art. 140)

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädig.

Wert-
Veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Raub (Art. 140)

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.



Raub (Art. 140)

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,
wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Raub

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation besondere Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen **Diebstahl** begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Raub

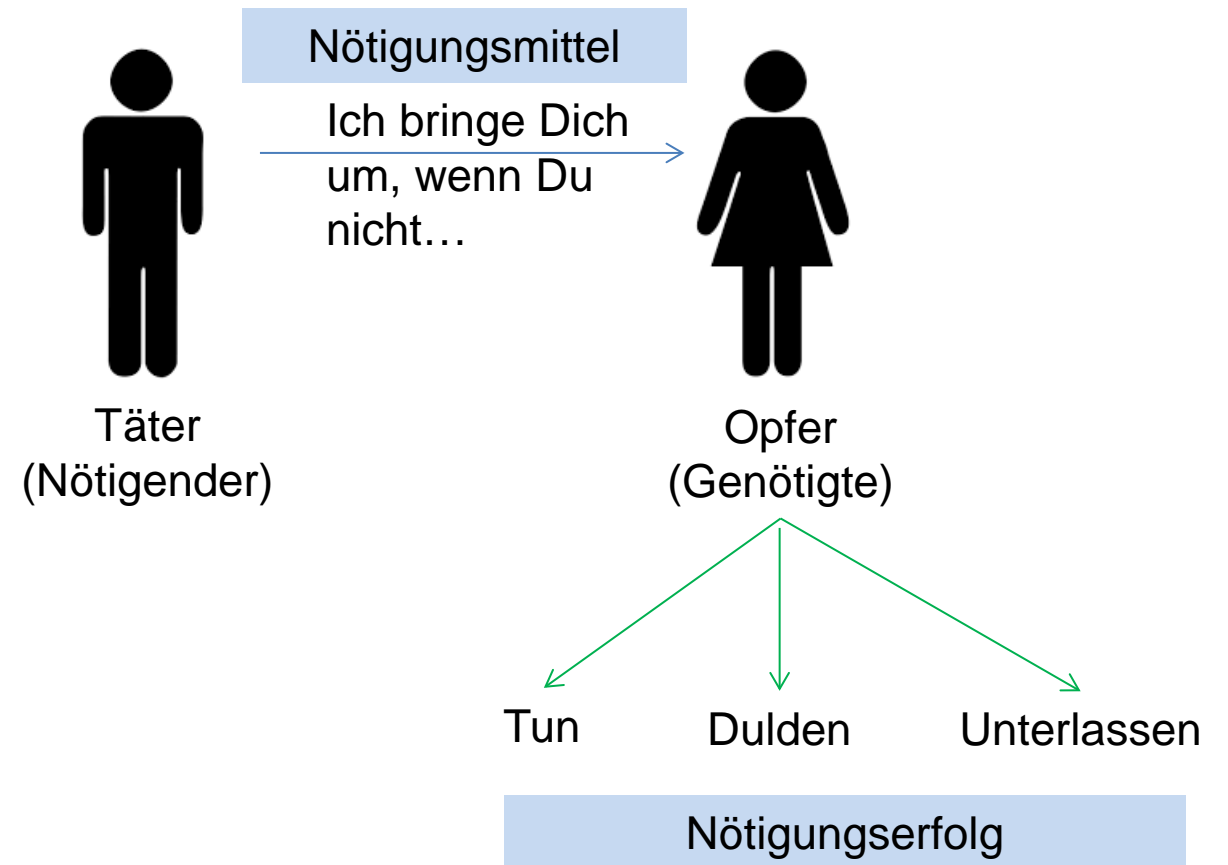
«Raub ist Diebstahl unter
Einsatz einer qualifizierten
Nötigung»



Felix Bommer

Nötigung (Art. 181)

- Täter («wer») nötigt Opfer («jemanden»), etwas zu tun, dulden oder unterlassen.



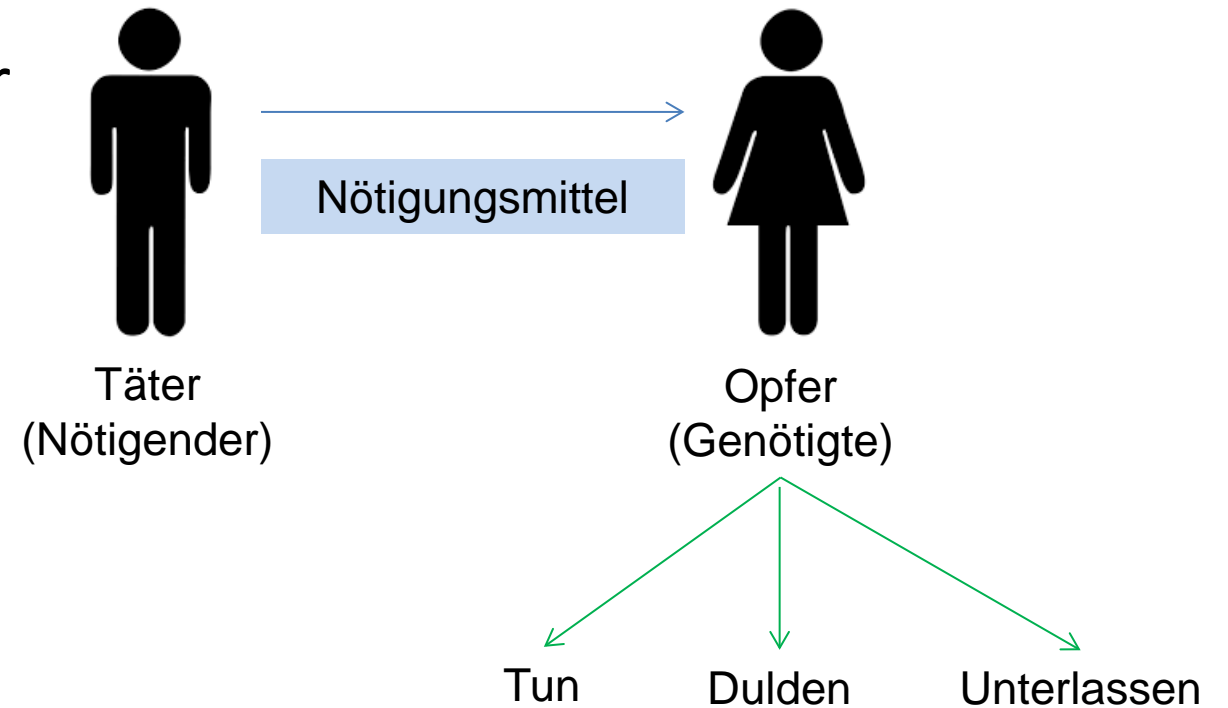
Nötigungsmittel (Art. 181)

- Gewalt
- Androhung ernstlicher Nachteile
- Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit



Nötigungsmittel (Art. 140)

- Gewalt gegen eine Person
- Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungsmittel: Gewalt

«Gewalt ist die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Opfers... Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen.»



BGE 133 IV 207

Nötigungsmittel: Gewalt

- Tötlichkeit
- Einfache/Schwere Körperverletzung
- Tötung

Raubmord im Villenquartier

Eine 73-jährige Frau ist in ihrem Küsnachter Haus beraubt und getötet worden. Das Mordopfer lebte alleine in einer Villa im Ortsteil Goldbach. Die Staatsanwaltschaft meldet die Verhaftung von mehreren Tatverdächtigen.



In diesem Haus im Küsnachter Quartier Goldbach ereignete sich die Bluttat.
Bild: Patrick Gutenberg

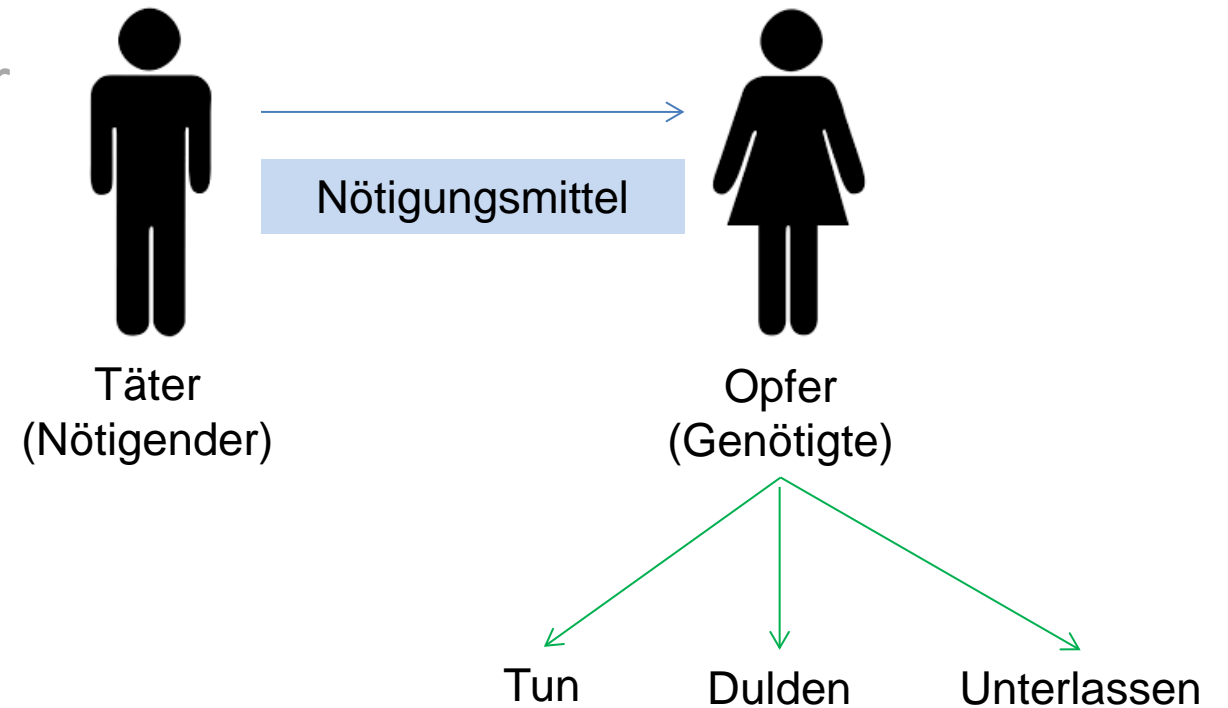


Etwas gesehen, etwas geschehen?

Haben Sie etwas Spannendes gesehen oder gehört?
Schicken Sie uns ihr Bild oder Video per E-Mail an webredaktion@zsz.ch oder informieren Sie uns telefonisch unter der ...

Nötigungsmittel (Art. 140)

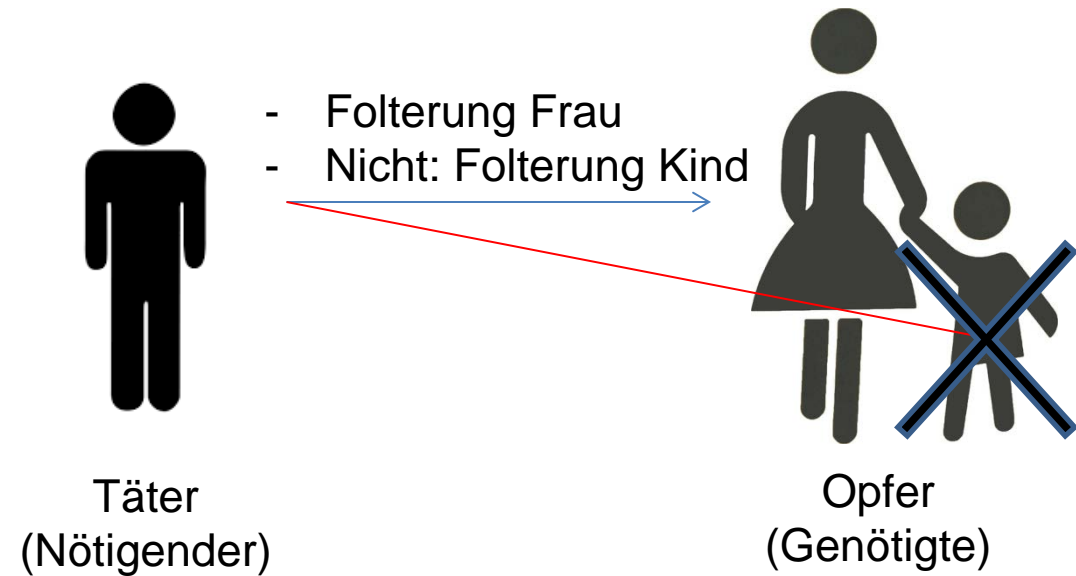
- Gewalt gegen eine Person
- Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungsmittel (Art. 140)

Art. 181:
«Gewalt» gegen Genötigte, Dritte

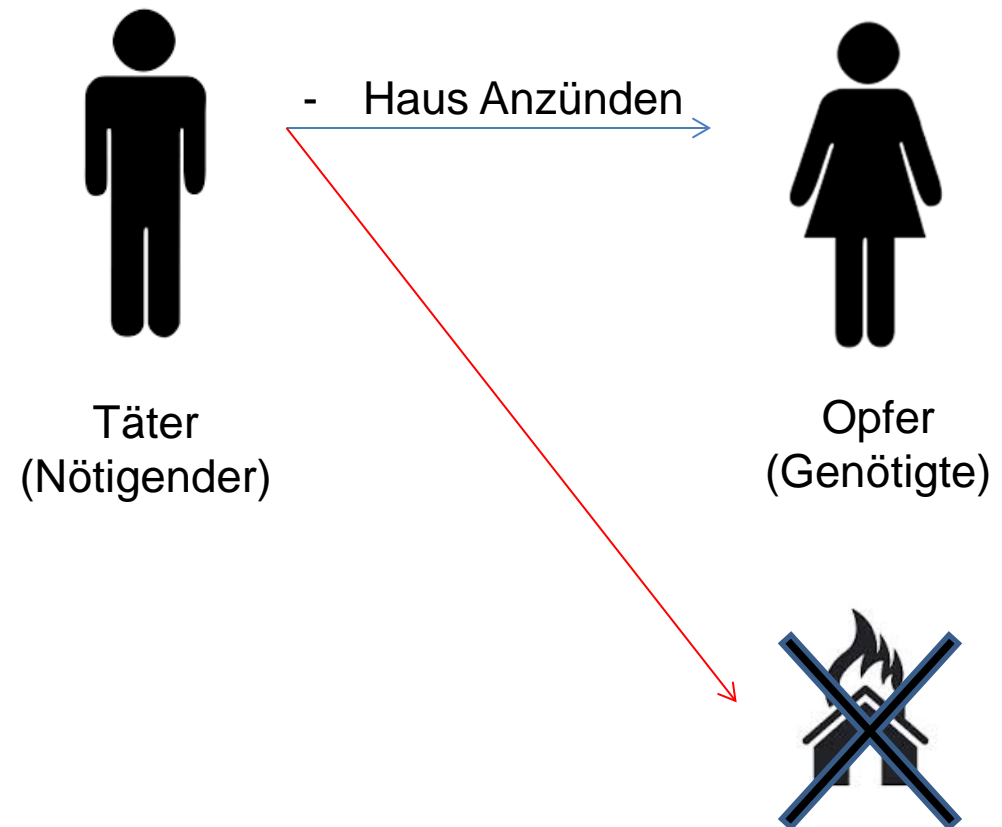
Art. 140:
«Gewalt gegen eine Person»



Nötigungsmittel (Art. 140)

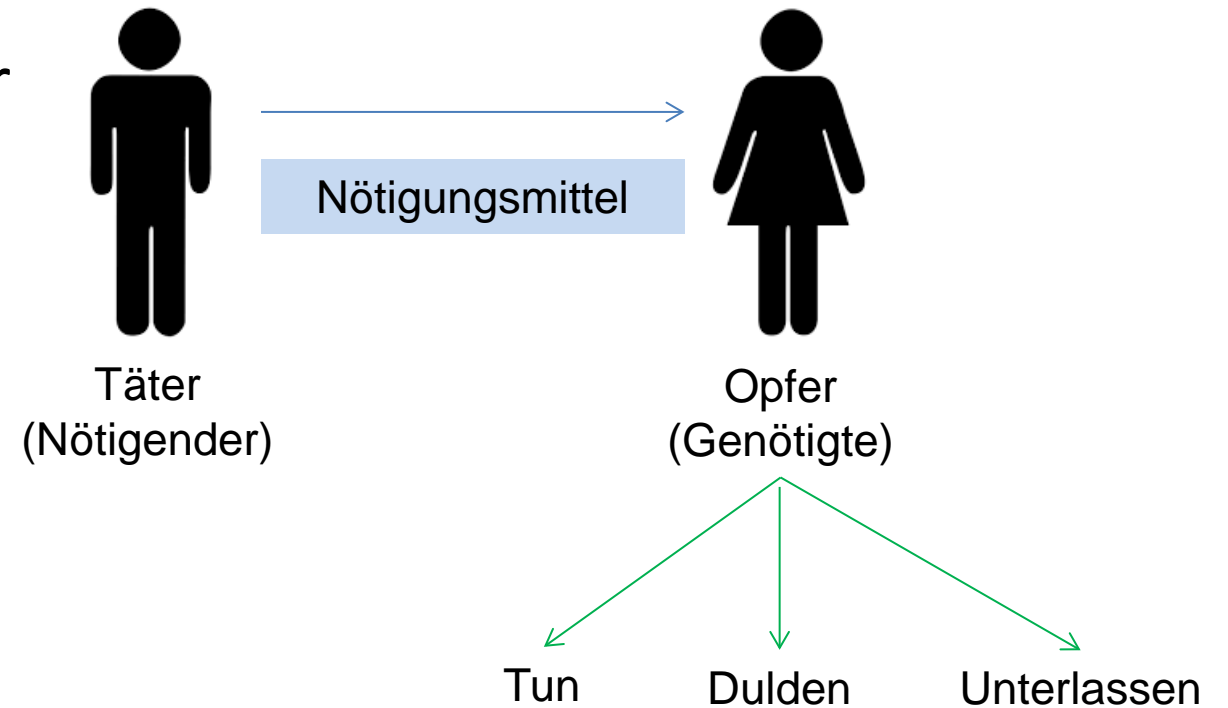
Art. 181:
«Gewalt» gegen Sachen

Art. 140:
«Gewalt gegen eine Person»



Nötigungsmittel (Art. 140)

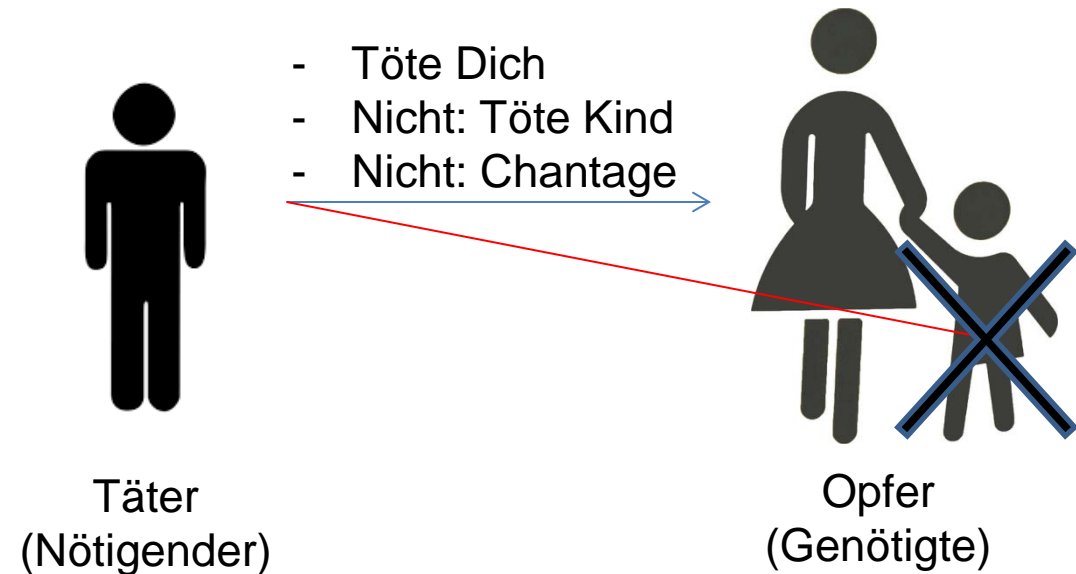
- Gewalt gegen eine Person
- Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungsmittel (Art. 140)

Art. 181:
Androhung ernstlicher Nachteile

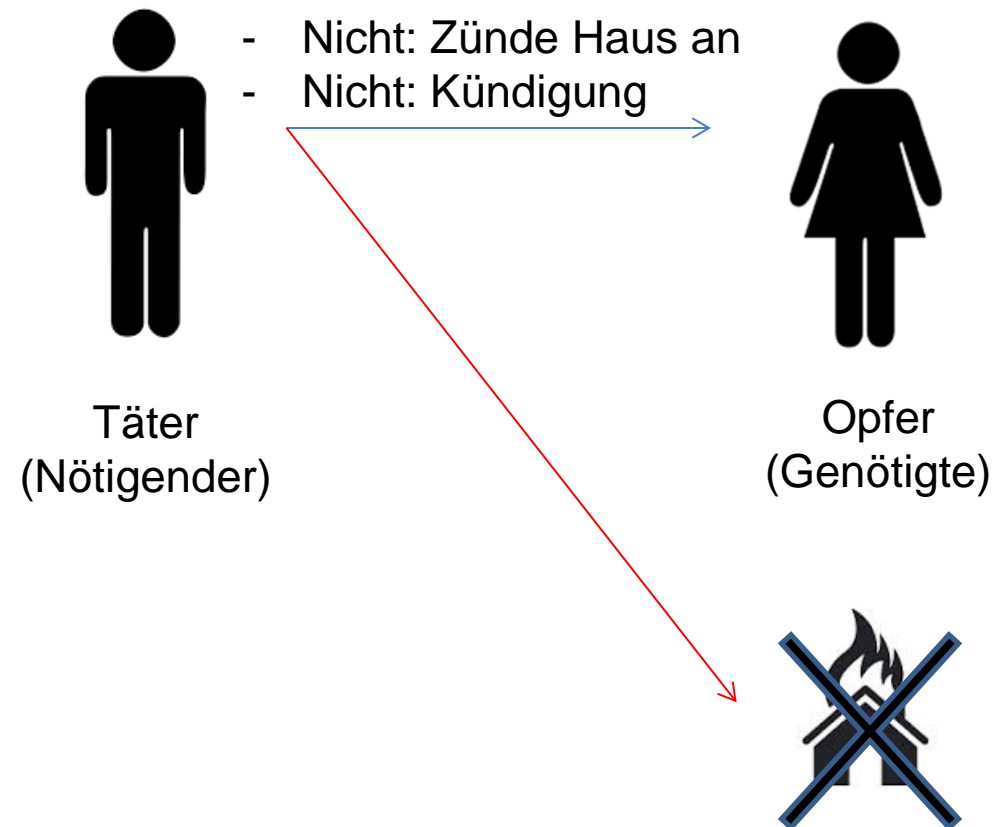
Art. 140:
Androhung gegenwärtiger Gefahr
für Leib oder Leben



Nötigungsmittel (Art. 140)

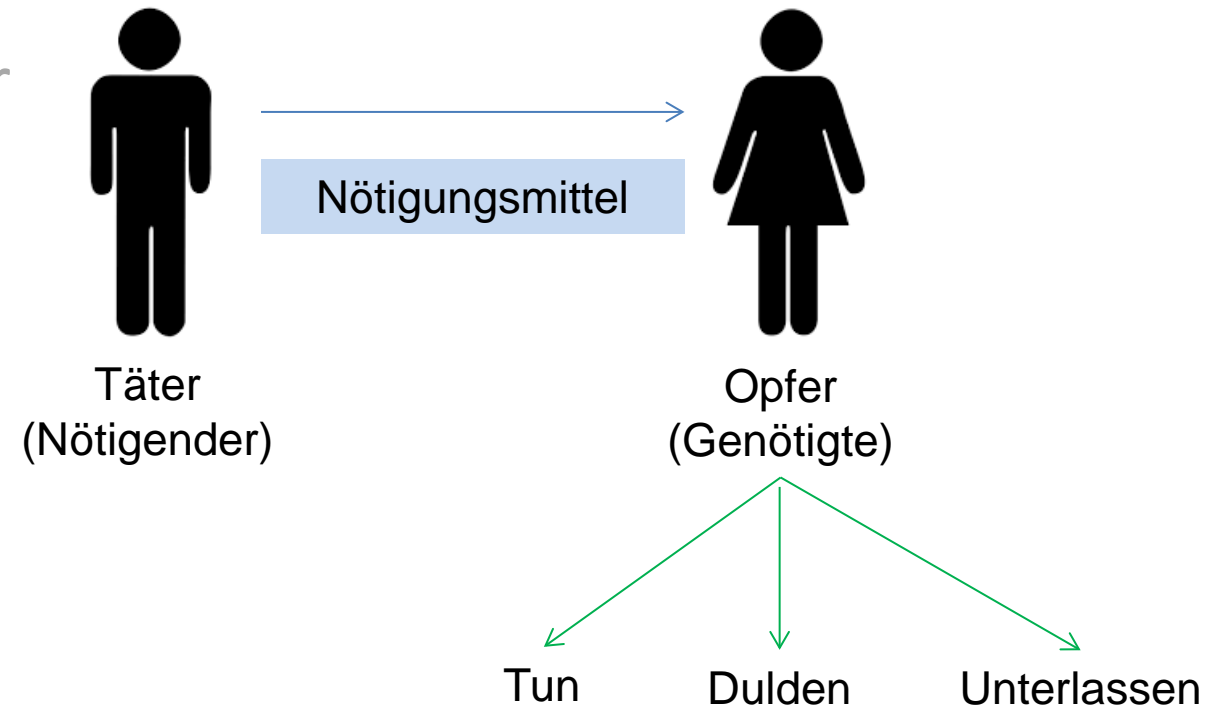
Art. 181:
Androhung ernstlicher Nachteile

Art. 140:
Androhung gegenwärtiger Gefahr
für Leib oder Leben



Nötigungsmittel (Art. 140)

- Gewalt gegen eine Person
- Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Zum Widerstand unfähig machen



Nötigungsmittel (Art. 140)

Art. 181:
Andere Beschränkung der
Handlungsfreiheit



Art. 140:
Zum Widerstand unfähig Machen



Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen **Diebstahl** begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

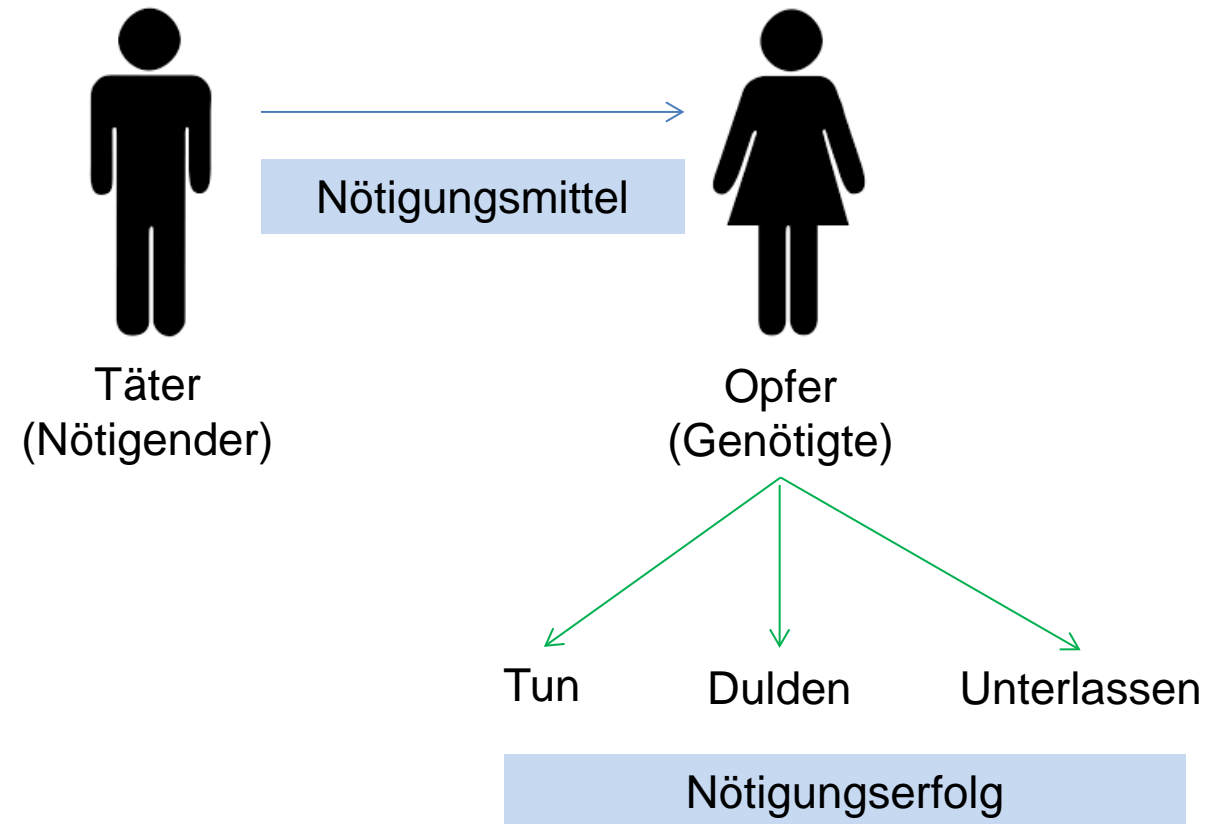
Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Nötigungserfolg (Art. 140)

- Herausgabe der Sache
- Duldung der Wegnahme



Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Vorsatz:

- Fremde, bewegliche Sache
- Gewalt, Androhung
- Wegnahme
- Aneignung

Absicht urm. Bereicherung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.



Übungsfälle

Raub

Post Fraumünster

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Biberstein

Am 24. März 1986 betrat L., mit einem blauen Overall bekleidet, den Vorraum Postgebäude in Biberstein. Er streifte sich dort eine selbst angefertigte Maske über den Kopf und betrat darauf den Schalterraum. Zunächst bedrohte er die am Schalter stehende Postbeamtin A. mit einer geladenen Pistole, verlangte Bargeld und überreichte ihr einen Plastiksack, in welchen sie das Geld packen sollte. Als sie ihm lediglich Münzen, die auf dem Schalter lagen, zuschob, verlangte er mehr Geld und drohte, er würde schießen. Er richtete nun die Waffe gegen die rechts von ihm stehende Postkundin B. und drohte nochmals, er wolle mehr Geld und er würde schießen, er sei nervös. In der Folge packte A. Bargeld im Betrage von Fr. 2'946.-- in die Tasche und übergab dieses dem Angeklagten.



BGE 113 IV 63 – Postraub Biberstein/AG

Japanische Touristen

- Ägypter F. sprach an verschiedenen Orten in der Schweiz allein reisende japanische Touristen an.
- Er offerierte ihnen ein Getränk, in welches er zuvor 2-3 Tabletten Rohypnol (Schlafmittel) gemischt hatte.
- Als sie davon betäubt waren, nahm er ihnen Bargeld, Checks, Fotokamera etc. ab.
- Um den Zugang zu japanischen Opfern zu erleichtern, eignete er sich einige japanische Sprachkenntnisse an.



BGE 116 IV 312

Handtaschenraub

- Die 73-jährige A. spazierte - ihre Handtasche am linken Arm – am späteren Nachmittag des 7. Juni 2004 in Luzern dem Quai entlang.
- Hinter ihr ging X. Er beschloss, ihr die Handtasche zu entreissen. Er dachte, es wäre ein Leichtes.
- Er lief auf das Opfer zu, packte die Handtasche und zog daran, um sie zu behändigen.
- Dies gelang ihm zunächst nicht, weil A. die Tasche festhielt.
- Durch das Zerren kam sie zu Fall und wurde mitgerissen, bis sie die Tasche nicht mehr halten konnte.
- Die Beute betrug Fr. 170.–



BGE 133 IV 207

Räuberischer Diebstahl

Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Raub (Art. 140)

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,
wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Raub

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation besondere Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Tatobjekt:

- Fremd
- Bewegliche
- Sache

Tathandlung

- Aneignung
 - Dauernde Enteignung
 - Mind. Vorübergehende Zueignung
 - Manifestation der Aneignung
- Wegnahme
 - Bruch fremden, Begründung eigenen Gewahrsams
 - Gewahrsam: tats. Sachherrschaft nach Regeln des sozialen Lebens

Subjektiv:

- Vorsatz Fremd/Wegnahme
- Absicht urm. Bereicherung

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.



Kantonsgericht verschärft Urteil für Wohnwagen-Diebin

Von Jonas Hoeklyn. Aktualisiert am 03.06.2014 4 Kommentare

Eine Serbin entwendete mehrere Luxus-Wohnwagen und kam trotzdem schon vor einem Jahr fast auf freien Fuss. Nun hat das Kantonsgericht eingegriffen.



In flagranti geknipst: Bei einem Wohnwagen-Klau im März 2013 wurden drei Täterinnen von einer Überwachungskamera fotografiert.

Bild: Polizei BL

Räuberischer Diebstahl

È punito con la stessa pena chiunque, sorpreso in flagrante reato di furto, commette uno degli atti di coazione menzionati nel comma 1 nell'intento di conservare la cosa rubata.

Celui qui, pris en flagrant délit de vol, aura commis un des actes de contrainte mentionnés à l'al. 1 dans le but de garder la chose volée encourra la même peine.

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Tatsächliche/angedrohte Gewalt in Form von:

- Tötlichkeiten
- Einfache/Schwere KV
- Tötung

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

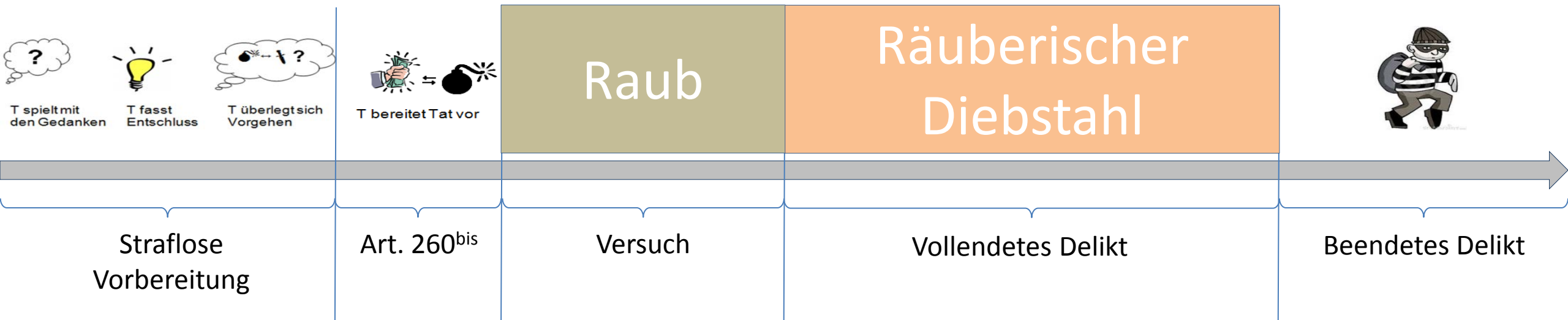
Bei Nötigung:

- Gewahrsam noch nicht begründet:
Raub
- Gewahrsam bereits begründet
(Vollendung):
Räuberischer Diebstahl

Stadien der Verwirklichung



Stadien der Verwirklichung



Raub

Qualifikationen

Raub (Art. 140)

1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt.

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,
wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Raub

Räuberischer Diebstahl

Qualifikation Bewaffnung

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation besondere Gefährlichkeit

Qualifikation Lebensgefahr

Bewaffneter Raub (Art. 140 Ziff. 2)

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

- Schusswaffe
 - Feuerwaffe
 - Funktionsfähig/geladen
- Gefährliche Waffe
 - Luftgewehre (?)
 - Gefährliche Hieb-/Stichwaffen

Bewaffneter Raub (Art. 140 Ziff. 2)

2. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

- Waffeneinsatz nicht notwendig

Bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 1)

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

- Enthemmende Wirkung der Gruppendynamik
- Ausstieg erschwert

Bandenmässigkeit

«...Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken»



BGE 135 IV 158 E. 2

Gefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2)

3. Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft,
...
wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

- Bestimmtheit (Art. 1)
- Raub per se gefährlich
- Gefährlichkeit der Tat, nicht des Täters oder Nachtatverhaltens
- Einsatz mitgeführter Waffe

Gefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2)

«besonders kühnen, verwegenen, heimtückischen oder skrupellosen Art, wie er die Tat begeht...

Die Höhe der erhofften Beute, der planerische und technische Aufwand, das Überwinden moralischer und technischer Hindernisse sind massgebliche Kriterien...

...professionelle Vorbereitung der Tat sowie hartnäckiges und hinterlistiges Vorgehen führen; brutales Vorgehen bildet dabei nicht unerlässliche Voraussetzung»



Japanische Touristen

- Ägypter F. sprach an verschiedenen Orten in der Schweiz allein reisende japanische Touristen an.
- Er offerierte ihnen ein Getränk, in welches er zuvor 2-3 Tabletten Rohypnol (Schlafmittel) gemischt hatte.
- Als sie davon betäubt waren, nahm er ihnen Bargeld, Checks, Fotokamera etc. ab.
- Um den Zugang zu japanischen Opfern zu erleichtern, eignete er sich einige japanische Sprachkenntnisse an.



BGE 116 IV 312

Lebensgefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 4)

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

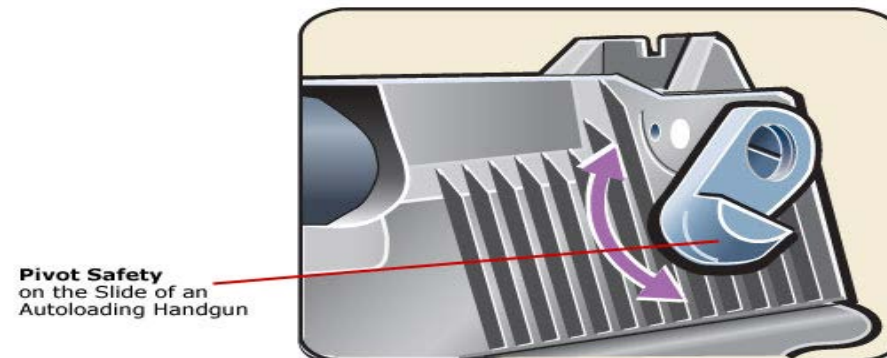
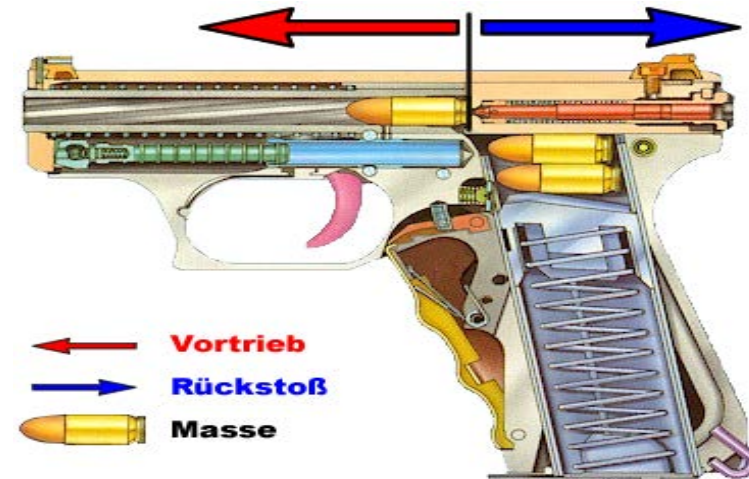
Lebensgefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 4)

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

Art. 111 - Vorsätzliche Tötung
Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Lebensgefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 4)

4. Die Strafe ist Freiheits-strafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in **Lebensgefahr** bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.



Lebensgefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 4)

4. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt.

- Lex specialis zu Art. 122

Fraumünster Postraub

Qualifikation?



Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen